

Verordnung über das Strafregister

vom 1. Juni 2021 (Stand 1. Januar 2022)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 365 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁾, die Verordnung des Bundesrates über das Strafregister vom 29. September 2006²⁾ und Art. 87 Abs. 5 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995³⁾,

verordnet:

Art. 1 Kantonale Koordinationsstelle

¹ Das Amt für Justizvollzug betreibt unter Aufsicht des Departementes Inneres und Sicherheit die kantonale Koordinationsstelle für das Strafregister.

Art. 2 Aufgaben der kantonalen Koordinationsstelle

¹ Die kantonale Koordinationsstelle erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 14 Abs. 1 der VOSTRA-Verordnung.

² Sie unterstützt die beteiligten Behörden beim Vollzug der Gesetzgebung über das Strafregister.

Art. 3 Angeschlossene Behörden

¹ Das Departement Inneres und Sicherheit entscheidet nach Rücksprache mit den anschlussberechtigten Behörden, ob sie an VOSTRA angeschlossen werden.

² Die kantonale Koordinationsstelle übernimmt für Behörden, die nicht an VOSTRA angeschlossen sind, die Aufgaben nach Art. 14 Abs. 2 der VOSTRA-Verordnung.

¹⁾ StGB (SR [311.0](#))

²⁾ VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

³⁾ bGS [111.1](#)

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses